Tyssa. In der Regierungsvorlage über die Erbauung neuer Eisenbahnen in Oesterreich befindet sich auch das für Sachsen wichtige Projekt Kleinkahn—Tyssa—Peterswald. Die 11 Kilometer lange Linie soll bei der Station Kleinkahn der Staatsbahnlinie Bodenbach—Komotau abzweigen und bei Tyssa das Plateau des Erzgebirges erreichen. In der Mitte von Peterswald wird die Endstation errichtet werden. Die Linie dient der Erschließung des östlichen Erzgebirges, vor allem der Industrie. Auch der böhmisch-sächsische Touristenverkehr wird aller Voraussicht nach eine erfreuliche Hebung erfahren.

Der Gewaltstaat.

ap. Die moderne bürgerliche Gesellschaft unterscheidet sich darin von dem Mittelalter oder den Wildnissen fremder Weltteile, daß hier Gesetz und öffentliche Sicherheit herrschen. In den Steppen und Urwäldern hat jeder sich selbst zu schützen, will er seines Lebens sicher sein; in den germanischen Heldenliedern ist der Besitz des stärksten Armes und des besten Schwertes ein Freibrief für jede Gewalttat gegen Schwächere; und im Mittelalter lauerten die adligen Schnapphähne den reisenden Kaufleuten auf, nahmen ihnen das Gut und oft das Leben. Und sie taten das als ein Recht, das ihnen kraft ihrer Waffenmacht zustand. Das aufsteigende Bürgertum hat gegen diese individuelle Willkür die starke Staatsgewalt errichtet, weil bürgerlicher Handel und Wandel, weil Geschäft und Verkehr ohne Sicherheit des Lebens und des Eigentums, ohne Herrschaft von Gesetz und Recht nicht möglich waren. Die Adligen bekamen dabei als Offiziere die Gelegenheit, gegen guten Lohn ihre Fechtlust im Dienste der bürgerlichen Interessen gegen das Ausland zu üben; auch in Deutschland hat das Junkertum, trotz aller Hochnäsigkeit gegenüber dem Zivil, sich doch nur als Sachwalter und Diener des allmächtigen Kapitals an der Spitze der Armee und der Verwaltung behaupten können. Die bürgerliche Ordnung hat sich unwiderstehlich durchgesetzt; jeder Anschlag auf Leben oder Eigentum eines andern wird als Verbrechen bestraft, die Armee sorgt nach außen, die Polizei sorgt nach innen für die Sicherheit, und jeder Bürger kann unter ihrem Schutze ruhig seiner Arbeit nachgehen.

Aber in den letzten Jahren tritt in Deutschland eine umgekehrte Entwicklung ein. Gewalt und Mord wird gegen das Leben friedlicher Bürger verübt, ohne Strafe zu finden. Und zwar nicht dadurch, daß der Staat, machtlos und desorganisiert, die Bürger nicht schützen kann — wie in Mexiko —, sondern weil er sie nicht schützen **will**; sind es ja zum Teil die eigenen, zum Schutze der Bürger bestellten Organe des Staats, die sie gewalttätig angreifen. Zuerst waren es die Schutzleute, die in Moabit und anderswo blindwütig auf das Publikum losschlugen, in Berlin den Arbeiter Herrmann ermordeten und in Breslau einem die Hand abhackten, ohne daß die Täter festgestellt und bestraft wurden. Dann kamen die Streikbrecher, ein Verbrechergesindel, das als „nützlichste Elemente" der Gesellschaft die Freiheit hatte, beliebig zwischen Straßenpassanten herumzuschießen; das berühmte Wort: „Wir Streikbrecher können einen totschlagen!" wurde bis aufs Tüpfelchen übern t erfüllt, als in Stettin der Arbeitswillige Brandenburg, der einen Arbeiter ohne Anlaß auf der Straße erstach, vom Gericht freigesprochen wurde. Und endlich hat sich zu ihnen der Leutnant gesellt; seit dem Freispruch des Leutnants v. Forstner, —übrigens eine natürliche Konsequenz des Ausgangs des Reutterprozesses — können sie ähnlich sagen: „Wir Leutnants dürfen einen totschlagen!". Daß die Gerichte in beiden Fällen sich der Form nach an die Gesetze anzupassen suchten, indem sie zwar keine wirkliche Notwehr, sondern den möglichen Glauben an Notwehr annahmen, bringt bloß ein Element der Feigheit in die Brutalität der rechtswidrigen Gewalttat hinein.

Woher diese rückläufige Entwicklung, die uns aus dem Rechtsstaat der modernen Kultur in das Mittelalter und die Barbarei zurückzuversetzen scheint? Für die Sozialdemokraten hat sie nichts Sonderbares, denn sie haben eine solche Entwicklung schon lange vorher vorausgesagt; und in unsrer Presse trat unter den flammenden Protesten gegen diese rohen Gewalttaten doch immer die klare Einsicht hervor, daß sie nur Wirkungen der wachsenden Angst der herrschenden Klasse vor dem Aufstieg des Proletariats sind. Aber auch ohne solche Theorie zeigt sich der Zusammenhang mit dem proletarischen Kampf klar genug. Erstens in der Zeit: mögen auch vorher Willkür und Uebergriffe der Behörden Sitte gewesen sein, die unbestraften Mord- und Gewalttaten von oben treten erst in den letzten Jahren auf, seitdem die Arbeiterklasse, machtlosen Verboten zum Trotz, in den Wahlrechtsdemonstrationen den offensiven Angriff auf die Positionen des Feindes begann. Zweitens in den Personen: die Träger des Totschlageprivilegiums, der Dreibund von Polizisten, Streikbrechern und Leutnants, sie bilden gerade die heilige Dreieinigkeit der Ordnung, die dreifache Schutztruppe der besitzenden Klasse gegen den Umsturz. Wie könnten sie gegen streikende oder demonstrierende Arbeiter mit der nötigen Schneidigkeit auftreten, wenn sie nachher befürchten müßten, wegen ihrer Taten nach dem gemeinen Recht zur Verantwortung gezogen zu werden?

Das Deutsche Reich ist damit zum Gewaltstaat geworden, in dem die bewaffneten „Träger der Staatshoheit" selbst das Faustrecht üben. Aber die Ruhe, womit man in der Oeffentlichkeit diese Tatsache hingenommen hat, beweist schon, daß es sich dabei nicht um eine tiefgreifende Umwandlung handelt. Nicht so sehr, weil es mit dem deutschen „Rechtsstaat" schon immer so eine eigene Sache war, sondern vor allem, weil zwischen Rechtsstaat und Gewaltstaat gar kein grundsätzlicher Unterschied besteht.

Das Recht, das in der bürgerlichen Gesellschaft die Beziehungen der Menschen regelt, ist Klassenrecht, ist eine Regelung im Interesse einer bestimmten Klasse. Wenn es auch anfangs die Interessen der wichtigsten und zahlreichsten Klasse, des Bürgertums, zum Ausdruck brachte: mit der Entwicklung des Kapitalismus bedeutete das geltende Recht, das den Totschlag bestrafte, für die Massen stets mehr Armut und Ausbeutung, Siechtum, Hunger und Tod im Dienste des Kapitalprofits. Und daher mußte hinter dem Gebot und dem Verbot des Gesetzes die Gewalt des Staates stehen, imstande, ihre Durchführung zu erzwingen und jede Verletzung oder Antastung des geltenden Rechts zu verhindern. Der Unterschied zwischen Gewaltstaat und Rechtsstaat ist bloß äußerlich; solange die Massen zufrieden ihr Joch tragen und nicht an Auflehnung oder an Umsturz der bestehenden Ordnung denken, braucht die Gewalt nicht in Aktion zu treten; sie hält sich in dem Hintergrund und es scheint, als ob nur das allgemein anerkannte Recht die Gesellschaft beherrscht. Der Unterschied zwischen Rechtsstaat und Gewaltstaat ist nichts als der Unterschied zwischen dem verhüllten und dem unverhüllten Gewaltstaat. Und damit ist auch klar, wann der eine in den andern übergehen muß; solange die Herrschaft der Bourgeoisie unangetastet bleibt, bleibt auch die Gewalt hinter der Form des Rechts versteckt; in dem Maße, wie die proletarische Gefahr die Kapitalherrschaft bedroht, tritt der Gewaltcharakter des Staats immer nackter und unverhüllter hervor.

Schon bei dem ersten selbständigen Auftreten des Proletariats, vor einem halben Jahrhundert, ließ die erschreckte Bourgeoisie ihre Ideale eines Rechtsstaats im Stich und hob die Säbelgewalt auf den Kaiserthron. Damals gestattete die Schwäche des Proletariats diesem Herrscher noch, die beiden Klassen zum eigenen Vorteil gegeneinander auszuspielen. Aber zwischen damals und heute liegt eine gewaltige Entwicklung, und die Geschichte wiederholt sich nicht. Heute sind Bourgeoisie und Staatsgewalt untrennbar miteinander verbunden, und darum steht das Proletariat ihnen als ihr gemeinsamer Todfeind gegenüber. Auf eine Entzweiung der beiden Verbündeten, die ihm einen Vorteil bringen könnte, hat die Arbeiterklasse nicht mehr zu rechnen; die Gleichmütigkeit, womit das bürgerliche Deutschland den Zaberner Freispruch hingenommen hat, soweit es ihm nicht direkt zujubelte, beweist, wie sehr es die Proklamierung des offenen Gewaltstaats als natürlich und notwendig betrachtet. Die Plänkeleien zwischen der zivilen und der militärischen Gewalt sind nichts als die unvermeidlichen Reibungen und Anpassungen, die bei jeder Verschiebung auftreten und nach kurzer Zeit erlöschen.

Aber auch unter dem Proletariat hat der Ausgang der Zaberner Geschichten keine große Bewegung geweckt. Was da grell zutage trat, konnte die Arbeiter kaum überraschen, sondern bestätigte nur, was sie schon lange wußten. Auch war es kein Angriff auf das Proletariat, sondern nur die Vorbereitung zu solchen Angriffen; die Organe der Staatsgewalt beseitigen die Hemmnisse, die sonst, wenn es zum ersten Treffen kommt, in der Gestalt von Rechtsskrupeln ihre Aktionen beeinträchtigen könnten. Für das Proletariat bedeutet es nur erst ein Warnungssignal, das auf künftige Kämpfe hinweist.

Die Arbeiterklasse braucht diese Kämpfe nicht zu fürchten. Sie steht allein, aber sie umfaßt die Masse des Volkes. Ihre Macht ist größer, als sie selbst weiß; denn es ist eine schlummernde Macht, die nur auf den Anstoß großer Kämpfe wartet, um lebendig zu werden. Das bißchen Recht, das der bürgerliche Staat ihr bisher gewähren mußte, hat sie benutzt in friedlicher Arbeit, Aufklärung zu verbreiten und ihre Organisationen auszubauen. Wenn aber die herrschende Klasse zu einem Angriff auf die Grundrechte des Proletariats übergeht, die zu seiner Existenz unerläßlich sind, dann wird die Gewalt des Gewaltstaats an der ganz anders gearteten, aber daher um so stärkeren Gewalt des Proletariats zerbrechen. Und dann wird erst eine wirkliche Lebenssicherheit und eine wirkliche Kultur in einer Gesellschaft möglich sein, die keine Ausbeutung, keine Unterdrückung und keine Gewalt mehr kennt.

Aus der Partei.

Die internationale marxistische Zeitschrift in französischer Sprache.

Aus **Brüssel** wird dem Vorwärts geschrieben:

Die von **De Brouckère** herausgegebene sozialistische Zeitschrift Lutte de Classe (Klassenkampf), die über belgische Parteifragen informierte und allgemein sozialistische und taktische Fragen vom marxistischen Gesichtspunkt aus behandelte, hat vom Januar an ihr Erscheinen eingestellt. Sie wurde mit der von **Guesde** herausgegebenen Revue Le Socialisme verschmolzen, die nun in vergrößertem Format erscheint und, da auch dem Sozialismus des französischen Sprachgebietes der **Schweiz** eine spezielle Rubrik mit einem eigenen Redakteur eingeräumt ist, so zu einer Publikation aller französischen Marxisten wird. Die Zeitschrift, die alle vierzehn Tage erscheint, führt den Titel Socialisme et Lutte de Classe (Sozialismus und Klassenkampf) — marxistische Revue in französischer Sprache. Für die belgische Abteilung zeichnet der frühere Herausgeber der Lutte de Classe, **De Brouckère**, für die französische Schweiz **Graber**. Als **internationale Mitarbeiter** sind genannt für Deutschland **Kautsky** und **Karski**; für England **Rothstein**, für Oesterreich **Adler**, für Holland **Roland-Holst**, für Spanien **Iglesias**, für Italien **Lerda** und **Mussatti** und für Rußland **Plechanoff**. — Die eben erschienene erste Nummer zeigt in ihrem reichen Inhalt den internationalen Charakter der Zeitschrift: es schreiben über Frankreich Bracke, Compère-Morel, Cachin u. a., über England Rothstein, über Belgien Delsinne und De Brouckère.

Von der **Gleichheit**, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 9 des 24. Jahrgangs zugegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor: Unser Tag. Von Luise Zietz. — Der Triumph des Säbels. — Die Tätigkeit der Frau in der Gemeinde. XII. Von Anna Blos. — Zwei amerikanische „Bergarbeiter-Engel". II. Annie Clemenc. — Ein Jahr der Reaktion und des Imperialismus. I. Von H. B. — Frauenarbeit im Mittelalter. Von August Erdmann. — Berufsfragen der Bürsten- und Pinselmacher. Von ik. usw. sowie die Beilagen **Für unsere Mütter und Hausfrauen** und **Für unsere Kinder**.

Die Gleichheit erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfg.

Gerichtssaal.

Landgericht.

Unlauterer Wettbewerb und Diebstahl. Der Mechaniker Franz Alfred **Krautmann** ist bei der Firma E. als Werkmeister in Stellung gewesen und hatte hier die Fabrikation von Telephontrichtern und Tellern beobachtet. Im Februar v. J. machte er sich selbständig und hatte die Absicht, ähnliche Sachen herzustellen. Er setzte sich deshalb mit den in der Firma E. beschäftigten Arbeitern Karl **Uschmann** und Ernst **Flamme** in Verbindung und suchte sie zu überreden, ihm Modelle aus der Fabrik zu verschaffen. Da die Arbeiter Bedenken äußerten, versprach er ihnen Beschäftigung gegen hohen Lohn im eigenen Betriebe. Der Angeklagte F. hat darauf ein paar Kniestücke und Trichter, die wegen kleiner Fehler in den Ausschuß geworfen worden waren, an sich genommen und sie durch den Angeklagten U. an Kr. übermittelt. Sie wurden wegen Diebstahls zu **1 Woche und 4 Tagen Gefängnis** verurteilt. Kr. hingegen, der sich selbst Pausen, Skizzen und Kundenlisten der Firma E. verschafft hatte, wurde wegen Anstiftung zum Diebstahl und Vergehens gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu **2 Wochen Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe** verurteilt.

Die Entführung seiner Geliebten fiel dem Schausteller Kurt **Vogt** zur Last. Bei ihm war früher die 18jährige Luise B. als Dienstmädchen in Stellung gewesen. Als die Frau des V. davon erfuhr, daß sich zwischen ihrem Mann und dem Mädchen ein Liebesverhältnis angesponnen hatte, wurde das letztere entlassen. Sie ging als Dienstmädchen nach Leipzig in Stellung, während V. immer mit ihr in Verbindung blieb. Schließlich wurde das Mädchen in die Fürsorgeanstalt Tobiasmühle bei Naberberg gebracht. Als das Mädchen am 20. Juli v. J. sich mit andern Zöglingen auf dem Heimwege nach Tobiasmühle befand, wartete unterwegs ein Auto, das sie auf Aufforderung dreier darin sitzender Männer bestieg und fortfuhr. In Großschöna war V. anwesend und empfing das Mädchen, das auf sein Betreiben von den drei Männern entführt worden war. Wegen Zuwiderhandlung gegen das Fürsorgegesetz wurde V. zu **100 Mk. Strafe** verurteilt. Der Geometer Artur **Göbelmann** erhielt **50 Mark**, der Chauffeur Hermann **Ernst 10 Mk. Geldstrafe** auferlegt. Ein noch beteiligt gewesener Artist Hans **Schädrich** wurde **freigesprochen**.

Nette Freunde. Der Messerputzer Robert **Thiem** und der Schneider Julius **Paul**, junge Burschen, die befreundet sind, waren im Herbst in Berlin übereingekommen, die Reichshauptstadt zu verlassen, größere Städte zu besuchen und von Diebstählen zu leben. Zunächst stiegen sie in Bitterfeld aus, wo sie sich in einem Gasthof einmieteten und, ohne zu zahlen, wieder davongingen. Zuvor aber stahlen sie in Hotels und Restaurationslokalitäten zwei Plüschdecken, Bettbezüge und einen Ueberzieher. Dann fuhren sie nach Halle und verkauften die Sachen. Sie begaben sich in ein Hotel und stahlen aus einem Zimmer Mantel und Anzug im Werte von 170 Mk., in einer Gastwirtschaft eigneten sie sich einen weiteren Ueberrock an. In einer Weinwirtschaft nahmen sie wertvolle Likörgläser und eine Dose mit Zigaretten weg. Nun fuhren die Burschen nach Leipzig, wo sie zunächst die Sachen verkauften und sich in der Burgstraße einmieteten. Alsdann gingen sie in das Baarmannsche Restaurant am Markt und eigneten sich hier sofort drei Mäntel an, die im Vorraum hingen. Bei einem Trödler verkauften sie die Sachen. Bei dieser Gelegenheit stahlen die Langfinger dem Trödler sogleich eine Hose, mit der sie nach einer Viertelstunde bei einem andern Trödler erschienen, um sie zu verkaufen. Hier befand sich zufällig der Bruder des bestohlenen Trödlers, dem die Hose bekannt war. Er telephonierte seinen Bruder herbei und die Burschen wurden festgenommen. Sie gestanden die Diebstähle ein. Th., der rückfällig war, wurde mit **1 Jahr 6 Monaten 1 Woche Gefängnis** und 3 Jahren Ehrverlust bestraft, P. hingegen kam mit **6 Monaten 1 Woche** davon.

Auskunft in Rechtsfragen.

E. B., Eutritzscher Straße. Wir raten, es auf einen Prozeß nicht ankommen zu lassen. Der Hauswirt würde mit seiner Klage durchdringen.

R. H. 8. Ja, wenn die Erbschaft nicht ausdrücklich durch notarielle oder gerichtliche Beurkundung ausgeschlagen worden ist.

L. E. Nein, Sie können aber Einsicht im Bureau des Anwaltes verlangen.

W. Pf., König-Johann-Straße. Das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis eines Handlungsgehilfen kann für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Wird durch Vertrag eine kürzere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein. Sie darf nicht weniger als einen Monat betragen und kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

B. S. Nach dem Regulativ über Untervermietung ist das ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung haben Sie eine Strafauflage des Rates zu gewärtigen.

L. 100. Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft ist noch innerhalb dreier Wochen nach der Aussteuerung zulässig. Für denselben Krankheitsfall erhalten Sie aber Unterstützung überhaupt nicht mehr. Es muß vielmehr eine Zeit dazwischenliegen, in der Sie erwerbsfähig waren, ohne daß Sie ärztliche Hilfe in Anspruch nahmen und ohne daß diese vom objektiven Standpunkt aus überhaupt erforderlich war. Die Unfallberufsgenossenschaft hat nach Beendigung der 13. Woche nach dem Unfall die Fürsorge zu übernehmen.

S. u. S. 1. Beim dritten Diebstahl. 2. Ein Tag Gefängnis. 3. Auch bei Betrug, Hehlerei und Raub.

Briefkasten der Redaktion.

N. N. 47. Mit der Steuerabschätzung hat das nichts zu tun, wohl aber mit der Beitragszahlung Ihres Arbeitgebers an die Berufsgenossenschaft.

O. B., Johanngeorgenstadt. 1. Der Ausschußvorsitzende hat kein Recht auf Einladung zu den Vorstandssitzungen. Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Vorstand berufen. 2. Nur dann, wenn dem Ausschuß die Mitwirkung beim Vertragsabschlusse ausdrücklich durch die Satzung vorbehalten worden ist. 3. Für die Vertragsverhandlung kommt in erster Linie der neuzubildende Vertragsausschuß, für einen Schiedsspruch das für den Bezirk des Oberversicherungsamts zu bildende Schiedsamt in Frage. 4. Die Herausgabe eines eigenen Organs ist vom Hauptverband der deutschen Ortskrankenkassen erst noch geplant.

H. 100. 1. Falls es sich um einen armen Teufel handelt, ist die Aussicht auf Naturalisation gleich Null. 2. Wegen Erledigung der schriftlichen Arbeiten wollen Sie sich an Genossen Karl Werner, Zweinaundorfer Straße 39, II., wenden.

E. P. 1. und 2. Wegen gefährlicher Krankheitserscheinungen wie Magenblutungen müssen Sie sich an einen Arzt wenden. 3. O 72: Heilbare Krankheiten an den Beinen, in der Regel Folgezustände von Verletzungen.

Patienten im K. St. J. Wegen des Arbeiterführers wollen Sie sich an Genossen Lipinski, Königstraße 12, wenden. Ihre andern Fragen verraten Ihre gute aber überflüssige Absicht, uns die Zeit zu vertreiben. Wir erteilen Auskunft in Rechtsfragen, mit denen Carusos Gehalt und die Auflage der Leipziger Zeitungen aber nichts zu tun haben.

K. L., Moltkestraße. Wenden Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Vorsitzenden der Zahnärztlichen Gesellschaft, Hofrat Parreidt, Poststraße 5.

Sch., Wr. Neustadt. Bruno Schoenlank starb am 30. Oktober 1901.

Filialen der Leipziger Volkszeitung.

Leipzig: Filiale Volkshaus, Zeitzer Straße.
„ Herr H. Borleis, Markthallenstraße 12, pt.
„ Herr Otto Jacob, Blücherstraße 47, Ecke Berliner Straße.
L.-Volkmarsdorf: Filiale Ost: Elisabethstraße 19.
L.-Anger: Herr H. Rasch, Cichoriusstraße 12.
L.-Reudnitz: Restaurant Schöder, Comeniusstraße 2.
„ Herr Gustav Alicke, Zigarrengeschäft, Bergstraße 7.
„ Herr Franz Albrecht, Täubchenweg, Ecke Breitkopfstraße, Zigarrengeschäft.
Stötzsch: Herr Wilhelm Bruchardt, Schulstraße 5.
L.-Thonberg: Herr Ernst Troitzsch, Reitzenhainer Straße 32.
L.-Stötteritz: Max Pöllnitz, Ferdinand-Jost-Straße 27.
L.-Kleinzschocher: Herr M. Georgi, Dieskaustraße 31, pt.
„ Herr Karl Peter, Dieskaustraße 5.
Leutzsch: Herr F. Stoye, Hauptstraße 58.
L.-Lindenau: Lützner Straße 41, Ecke Kaiser-Wilhelm-Straße. Telephonanschluß Nr. 3854.
L.-Plagwitz: Weißenfelser Straße 19.
Böhlitz-Ehrenberg: Herr Ed. Breckau, Ecke Wettiner und Mühlenstraße.
L.-Connewitz: Herr K. Prior, Bornaische Straße 13.
L.-Eutritzsch: Herr R. Herzog, Magdalenenstraße 20.
L.-Gohlis: Herr Herm. Müller, Lindenthaler Straße 12.
Schönefeld: Filiale Ecke Leipziger und Schmidt-Rühl-Straße.
Wiederitzsch: Arno Bruchardt, Schreibwarenhandlung, Lindenthaler Straße 7 c.

Erwerbt das Bürgerrecht!

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id394414608-19140128/7 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG